

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVIII. Jahrgang Nr. 1



Ausgegeben in Gifhorn am 29.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung; Wegfall des Erörterungstermins Windpark Groß Oesingen	5
Veröffentlichung Umweltverträglichkeitsprüfung; Verrohrung eines Gewässerteilstücks an der L 292 in Isenbüttel	5
Ergebnis Vor-Ort-Besichtigung; Winkelmann, Sprakensehl	6
Ergebnis Vor-Ort-Besichtigung; Betriebsgemeinschaft Köhler, Schönewörde	7
Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	7

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Bebauungsplan Nr. 1 „Auf dem Berge“, 3. Änderung und Erweiterung Ortschaft Kästorf	11
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Büchenkamp“, 5. Änderung und Erweiterung Ortschaft Gamsen	12
Bebauungsplan Nr. 17 Innenstadt Teil II Süd“, 5. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift	14
Bebauungsplan Nr. 5 „Sportzentrum-Margaretenhof West“, 6. Änderung	15
Bebauungsplan Nr. 24 „Kreuzkamp-Heisterkamp“, 2. Änderung	16
Bebauungsplan Nr. 26 „Gifhorn-Süd I“, 1. Änderung	17

Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn - Südostbereich – Kreuzkamp/Heisterkamp“	18	
Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn - Südostbereich – Gifhorn Süd I“	19	
Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn - Südostbereich – Margaretenhof Neufassung“	20	
Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn - Südostbereich – Lehmweg“	21	
Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn - Südostbereich – Am Laubberg“	22	
Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn - Südostbereich – Am Bostelberg (An der Eisenbahn)	23	
Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn - Südostbereich – Drei Eichen“	24	
Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn - Südostbereich – Vor dem Roteriedsberg“	25	
Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn - Südostbereich – Dannenbütteler Weg“	26	
Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn - Südostbereich – Wolters Kamp“	27	
Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn - Südostbereich – Großer Kamp“	28	
Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn - Südostbereich – Sportzentrum-Margaretenhof West“	29	
Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn - Südostbereich - Am Bostelberg und Bostelberg II. Bauabschnitt“	30	
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Rühren	1. Nachtragshaushaltssatzung 2020	31
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Steinhorst	Jahresabschluss 2011	33

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
	Jahresabschluss 2013	33
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren mit Gebührentarif	34
	Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel	37
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel	41
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
	2. Änderungssatzung der Hauptsatzung	42
Gemeinde Meinersen	1. Nachtragshaushaltssatzung 2020	43
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen	45
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Diddlese	Haushaltssatzung 2021	55
Gemeinde Meine	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Waggumer Weg“, Ortsteil Bechtsbüttel	57
Gemeinde Vordorf	Jahresabschluss 2013	58
	Jahresabschluss 2014	58
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	2. Nachtragshaushaltssatzung 2020	59
Gemeinde Wahrenholz	Widmung von Straßen - Sanddornweg - Kronsbeergweg	60

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn
AZ: 9.4/74.01-01.26

Die PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven beabsichtigt, in den Gemarkungen Zahrenholz (Flur 1, Flurstücke 58/2; 4/1), Steinhorst (Flur 7, Flurstücke 91/3; 87/1) und Groß Oesingen (Flur 10, Flurstück 19/5) acht Windkraftanlagen vom Typ Nordex N131/3.6 mit 84 m Nabenhöhe sowie eine Windkraftanlage vom Typ Nordex N131/3.6 mit 99 m Nabenhöhe zu errichten und zu betreiben.

Die Anlagen sollen nach ihrer Fertigstellung in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannten Anlagen bedürfen der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8. 1 a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung konnten

vom 08.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020

eingesehen werden.

Die Einwendungsfrist endete mit **Ablauf des 20.09.2020**. Im Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen erhoben worden. Dementsprechend findet kein Erörterungstermin statt.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

Gifhorn, 04.01.2021

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Verrohrung eines Gewässerteilstücks an der L 292 in Isenbüttel

Die Gemeinde Isenbüttel beantragte für die Herstellung einer Querungshilfe für die L 292 in Isenbüttel in Höhe Mausoleumsweg eine Plangenehmigung für die Verrohrung des straßenbegleitenden Gewässers III. Ordnung auf einem Abschnitt von 50 Metern.

Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Zt. geltenden Fassung ist für eine solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist, weil nachhaltige Umweltbeeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 05.01.2021

Im Auftrage

Schielberg

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz									
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:									
Betreiber	Winkelmann GbR (Stall 1), Winkelmann 2 KG (Stall 3) Winkelmann KG (Stall 2) Zum Eichenhof 1, 29365 Sprakensehl								
Betriebsstandort (Adresse)	Schwarzer Kamp 29365 Sprakensehl								
Nr. gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 G								
Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	Mastgeflügel mit > 40.000 Mastgeflügelplätzen								
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum: <input type="text"/></p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: <input type="text" value="09.2021"/></p>		Mängel	Beseitigung bis						
Mängel	Beseitigung bis								

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung:	
Betreiber	Betriebsgemeinschaft Burghard Köhler Ringstr. 9 29396 Schönewörde
Betriebsstandort (Adresse)	Gemarkung Schönewörde, Flur 1, Flurstück 227/1
Nr. gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1
Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	Anlage mit mehr als 2.000 Mastschweineplätzen
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum: <input type="text"/>	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: 26.10.2023	

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242 in der zurzeit geltenden Fassung) wird folgende Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich bekannt gegeben:

Mit Wirkung vom 07.04.2021 wurde Benjamin Wittenberg zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk GF-10218 (Landkreis Gifhorn/Stadt Braunschweig) durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst die folgenden Ortschaften bzw. Stadteile sowie deren Straßen oder Straßenteile:

- 38528 Adenbüttel Algesbüttel
- 38528 Adenbüttel Algesbütteler Weg
- 38528 Adenbüttel Alte Schulstr.
- 38528 Adenbüttel Am Brommerkamp
- 38528 Adenbüttel Am Eckernkamp

- 38528 Adenbüttel Am Krücken
- 38528 Adenbüttel Am Sande
- 38528 Adenbüttel Am Walde
- 38528 Adenbüttel Auf dem Lande
- 38528 Adenbüttel Auf dem Roden
- 38528 Adenbüttel Auf der Heide
- 38528 Adenbüttel Auf der Masch
- 38528 Adenbüttel Gifhorner Str.
- 38528 Adenbüttel Gut Warxbüttel
- 38528 Adenbüttel Hauptstr.
- 38528 Adenbüttel Hestern
- 38528 Adenbüttel Hinterm Dorfe
- 38528 Adenbüttel Im Schmeesbalken
- 38528 Adenbüttel In den Ackern
- 38528 Adenbüttel Lange Stücke
- 38528 Adenbüttel Mühlenweg
- 38528 Adenbüttel Neue Schulstr.
- 38528 Adenbüttel Nordstr.
- 38528 Adenbüttel Osterwiese
- 38528 Adenbüttel Querweg
- 38528 Adenbüttel Thiberg
- 38528 Adenbüttel Vor der Masch
- 38528 Adenbüttel Wasserfurche
- 38528 Adenbüttel Westerendstr.
- 38528 Adenbüttel Wiesengrundstr.
- 38528 Adenbüttel Zu den Eichen
- 38527 Bechtsbüttel Am Heidberg
- 38527 Bechtsbüttel Am Kahlenberg
- 38527 Bechtsbüttel An den Wiesen
- 38527 Bechtsbüttel An der Forst
- 38527 Bechtsbüttel Im Mehlbusch
- 38527 Bechtsbüttel Im Teiche
- 38527 Bechtsbüttel Lauseheide
- 38527 Bechtsbüttel Meinholz
- 38527 Bechtsbüttel Strauwecke
- 38527 Bechtsbüttel Thuner Weg
- 38527 Bechtsbüttel Waggumer Weg
- 38527 Bechtsbüttel Waldweg
- 38527 Bechtsbüttel Wendener Straße
- 38108 Braunschweig Aurichstr.
- 38108 Braunschweig Im Fischerkamp
- 38108 Braunschweig/Querum Am Rohrbruch
- 38108 Braunschweig/Querum Am Uhlenbusch
- 38108 Braunschweig/Querum An der Tannenriede
- 38108 Braunschweig/Querum Bohnenkamp
- 38108 Braunschweig/Querum Heisterbusch
- 38108 Braunschweig/Querum Im Gettelhagen
- 38108 Braunschweig/Querum Kauzwinkel
- 38108 Braunschweig/Querum Kuckucksweg
- 38108 Braunschweig/Querum Lägenkamp
- 38110 Braunschweig-Bienrode Altmarkstraße
- 38110 Braunschweig-Bienrode Am Berge
- 38110 Braunschweig-Bienrode Am Mühlenkamp
- 38110 Braunschweig-Bienrode Am Platz
- 38110 Braunschweig-Bienrode An der Bahn
- 38110 Braunschweig-Bienrode An der Kapelle
- 38110 Braunschweig-Bienrode An der Riede
- 38110 Braunschweig-Bienrode Auf dem Anger
- 38110 Braunschweig-Bienrode Dammwiese

- 38110 Braunschweig-Bienrode Eichenweg
- 38110 Braunschweig-Bienrode Fledermauskamp
- 38110 Braunschweig-Bienrode Gerhart Hauptmann Weg
- 38110 Braunschweig-Bienrode Hainbuchenweg
- 38108 Braunschweig-Bienrode Im Bastholz
- 38110 Braunschweig-Bienrode Im Großen Moore
- 38108 Braunschweig-Bienrode In den Waashainen
- 38110 Braunschweig-Bienrode Industriestr.
- 38110 Braunschweig-Bienrode Kleine Masch
- 38110 Braunschweig-Bienrode Kurzer Weg
- 38110 Braunschweig-Bienrode Lönsweg
- 38110 Braunschweig-Bienrode Maschweg
- 38110 Braunschweig-Bienrode Moosanger
- 38110 Braunschweig-Bienrode Pappelallee
- 38110 Braunschweig-Bienrode Parkweg
- 38110 Braunschweig-Bienrode Scharenkamp
- 38110 Braunschweig-Bienrode Waggumer Straße
- 38110 Braunschweig-Bienrode Wilhelm-Raabe-Weg
- 38533 Eickhorst Am Himmelkamp
- 38533 Eickhorst Am Ostfeld
- 38533 Eickhorst Am Staatsforst
- 38533 Eickhorst Am Walde
- 38533 Eickhorst Am Wellbusch
- 38533 Eickhorst Bührigshof
- 38533 Eickhorst Dorfstraße
- 38533 Eickhorst Eickenhof
- 38533 Eickhorst Heinrich-Reinecke-Weg
- 38533 Eickhorst Hinzehof
- 38533 Eickhorst Hubertusweg
- 38533 Eickhorst Lindenweg
- 38533 Eickhorst Otto-Hintze-Weg
- 38533 Rethen Ackern
- 38533 Rethen Am Sportplatz
- 38533 Rethen Bäckerstr.
- 38533 Rethen Damm
- 38533 Rethen Fallerslebener Str.
- 38533 Rethen Heide
- 38533 Rethen Heinrichstr.
- 38533 Rethen Hestern
- 38533 Rethen Hinter der Masch
- 38533 Rethen Höhe
- 38533 Rethen Im Dorfe
- 38533 Rethen Im Kamp
- 38533 Rethen Im Klei
- 38533 Rethen Im Sunder
- 38533 Rethen In den Dorfwiesen
- 38533 Rethen Jägerstr.
- 38533 Rethen Kaninchenberg
- 38533 Rethen Kleines Holz
- 38533 Rethen Kleingartenverein Heideblume
- 38533 Rethen Maschstr.
- 38533 Rethen Peiner Str.
- 38533 Rethen Schulstr.
- 38533 Rethen Südstr.
- 38533 Rethen Torstr.
- 38533 Rethen Twete
- 38533 Rethen Vor der Masch
- 38533 Rethen Walkhof
- 38533 Rethen Wiesenweg

- 38533 Rethen Zum Bäckerstieg
- 38533 Rethen Zum Kamp
- 38533 Rethen Zur Mühle
- 38551 Ribbesbüttel Warmbütteler Weg
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Asthoop
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Bünteweg
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Dorfstraße
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Drosselweg
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Eickhorster Straße
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Glockenberg
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Harxbütteler Straße
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Hesterhoop
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Holzwiese
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Immenlag
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Kirchweg
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Kleikamp
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Neuer Kamp
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Rosenstraße
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Rotdornallee
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Rotteweg
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Sandkamp
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Schmiedegasse
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Schützenstraße
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Steinkamp
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Waller Lehmweg
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Waller Straße
- 38179 Schwülper/Lagesbüttel Wittekamp
- 38533 Vordorf Alter Stadtweg
- 38533 Vordorf Am Baukhop
- 38533 Vordorf Am Stadtweg
- 38533 Vordorf An der Fiehe
- 38533 Vordorf An der Schule
- 38533 Vordorf Bahwiese
- 38533 Vordorf Blumenstr. 2682
- 38533 Vordorf Eickhorster Str. 2701
- 38533 Vordorf Fiehe 2723
- 38533 Vordorf Gartenweg
- 38533 Vordorf Hauptstr.
- 38533 Vordorf Hulpenkamp
- 38533 Vordorf Im Winkel
- 38533 Vordorf Kampstr.
- 38533 Vordorf Kapellenweg
- 38533 Vordorf Kastanienallee
- 38533 Vordorf Kurze Str.
- 38533 Vordorf Lerchenstr.
- 38533 Vordorf Mittelweg
- 38533 Vordorf Mühlenweg
- 38533 Vordorf Neue Str.
- 38533 Vordorf Rosengarten
- 38533 Vordorf Rosenstr.
- 38533 Vordorf Sonnenstr.
- 38533 Vordorf Teichstr.
- 38533 Vordorf Waldweg
- 38533 Vordorf Weststr.
- 38533 Vordorf Wiesengrund

Die Bestellung ist bis zum 06.04.2028 befristet.

Der neue bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist wie folgt zu erreichen:

Postalische Anschrift der Betriebsstätte:	Siegmundstraße 9, 38106 Braunschweig
Festnetz:	0531 232 23 50
Fax:	0531 35 40 70 12
Mobilfunknummer:	0175 570 99 52
E-Mail:	info@wittenberg-schornsteinfeger.de

Gifhorn, den 14.01.2021

Dr. Andreas Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 1 „Auf dem Berge“, 3. Änderung und Erweiterung, Ortschaft Kästorf** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Gemäß § 214 Abs. 2 a BauGB gilt für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

¹ abgedruckt auf Seite 61 dieses Amtsblattes

Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan mit der Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Büchenkamp“, 5. Änderung und Erweiterung, Ortschaft Gamsen** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.²

² abgedruckt auf Seite 62 dieses Amtsblattes

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Gemäß § 214 Abs. 2 a BauGB gilt für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan mit der Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 17 „Innenstadt Teil II Süd“, 5. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.³

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Gemäß § 214 Abs. 2 a BauGB gilt für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

³ abgedruckt auf Seite 63 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan mit der Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 5 „Sportzentrum-Margaretenhof West“, 6. Änderung** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.⁴

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

⁴ abgedruckt auf Seite 64 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 24 „Kreuzkamp - Heisterkamp“, 2. Änderung** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.⁵

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

⁵ abgedruckt auf Seite 65 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 26 „Gifhorn-Süd I“, 1. Änderung** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.⁶

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

⁶ abgedruckt auf Seite 66 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich – Kreuzkamp/Heisterkamp“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.⁷

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

⁷ abgedruckt auf Seite 67 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021
Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich – Gifhorn Süd I“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.⁸

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

⁸ abgedruckt auf Seite 68 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021
Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich – Margaretenhof Neufassung“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.⁹

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

⁹ abgedruckt auf Seite 69 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich – Lehmweg“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹⁰

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

¹⁰ abgedruckt auf Seite 70 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021
Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich – Am Laubberg“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹¹

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

¹¹ abgedruckt auf Seite 71 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021
Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich – Am Bostelberg (An der Eisenbahn)“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹²

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

¹² abgedruckt auf Seite 72 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich – Drei Eichen“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹³

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

¹³ abgedruckt auf Seite 73 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich – Vor dem Roteriedsberg“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹⁴

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

¹⁴ abgedruckt auf Seite 74 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich – Dannenbütteler Weg“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹⁵

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

¹⁵ abgedruckt auf Seite 75 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich – Wolters Kamp“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹⁶

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

¹⁶ abgedruckt auf Seite 76 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich – Großer Kamp“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹⁷

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

¹⁷ abgedruckt auf Seite 77 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich – Sportzentrum – Margaretenhof West“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹⁸

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

¹⁸ abgedruckt auf Seite 78 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss
(§ 84 NBauO, § 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossene **örtliche Bauvorschrift (ÖBV) „Stadt Gifhorn – Südostbereich – Am Bostelberg und Bostelberg II. Bauabschnitt“** wird gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.¹⁹

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der örtlichen Bauvorschrift sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

¹⁹ abgedruckt auf Seite 79 dieses Amtsblattes

Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann die örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift mit der Begründung in das Internet eingestellt. Dieser kann unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.01.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	5.193.200	0	0	5.193.200
Ordentliche Aufwendungen	5.174.200	0	30.000	5.144.200
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0

Finanzhaushalt					
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		4.977.500	0	0	4.977.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		4.875.400	0	30.000	4.845.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		200.000	0	0	200.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		1.242.000	501.500	0	1.743.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0	600.000	0	600.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		38.400	0	0	38.400
Nachrichtlich					
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		5.177.500	600.000	0	5.777.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		6.155.800	501.500	30.000	6.627.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 600.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rühen, den 09.12.2020

Gemeinde Rühen

Urban
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 07.01.2021 unter dem AZ.: 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2021 bis einschl. 09.02.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, 24.01.2021

Urban
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Steinhorst

Der Rat der Gemeinde Steinhorst hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.02.2021 bis 09.02.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Steinhorst, 04.01.2021

Singer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Samtgemeinde Isenbüttel

Der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.02.2021 bis 09.02.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Isenbüttel, 04.01.2021

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Feuerwehr der Samtgemeinde Isenbüttel außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010, Nds. GVBl. S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Isenbüttel wird durch die Feuerwehrsatzung vom 17. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2 - Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 4, 6 und 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

- d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG in Verbindung mit § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 - *Gebührensschuldner*

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - *Gebührentarif und -höhe*

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - *Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld*

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührensuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte / und Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Billigkeitsmaßnahme

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dieses eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.

§ 8 – Überlassung von feuerwehrtechnischem Gerät

Die Überlassung von Fahrzeugen und Rettungsgeräten der Feuerwehr an Privatpersonen ist grundsätzlich verboten. Die Verwaltungsleitung kann hier Ausnahmen zulassen.

§ 9 - Haftung

Die Samtgemeinde Isenbüttel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Samtgemeinde Isenbüttel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 15.10.2015 außer Kraft.

Isenbüttel, den 05.01.2021

Samtgemeinde Isenbüttel

(L. S.)

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

Anlage:

Gebührentarif

Anlage gem. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Isenbüttel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 17.12.2020

Gebührentarif

	Gebühr je 30 Minuten	Gebühr je 60 Minuten
1. Personaleinsatz	37,50 €	75,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Einsatzwagen (Einsatzleitwagen, Kommandowagen, Mannschaftstransportwagen bzw. Mehrzweckfahrzeuge/Doppelkabiner)	160,39 €	320,77 €
2.2 Löschfahrzeug (Löschgruppenfahrzeug, Tragkraftspritzenfahrzeug, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Rüstwagen)	395,57 €	791,14 €
2.3 sonstige Fahrzeuge (Logistikfahrzeug, Boot inklusive Anhänger)	293,56 €	587,12 €

3. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich anfallender Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten.

4. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z. B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Samtgemeindebüchereien sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Isenbüttel.

(2) Sie stehen allen Interessenten zur Verfügung.

(3) Entgelte für die Nutzung der Bücherei werden nach der zur Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien gehörenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Anmeldung, Benutzung

(1) Die Nutzenden melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an und erhalten einen Leseausweis.

Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeinde Isenbüttel.

Der Leseausweis und die Einwilligungserklärung für die Verarbeitung personenbezogener Daten (EWE) müssen eigenhändig unterschrieben werden. Durch Unterschrift verpflichtet sich jeder Nutzende bzw. der gesetzlich Vertretende zur Anerkennung der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien.

Namens- und Adressänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.

Der Verlust des Leseausweises ist der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzende bzw. der gesetzlich Vertretende.

Für die Ausstellung eines neuen Leseausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr nach der gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien erhoben.

(2) Für die Ausstellung eines Leseausweises ist die Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten (Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail – Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum) erforderlich. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze gem. EU-DSGVO und des Landes Niedersachsen finden Anwendung.

(3) Minderjährige ab 6 Jahren können Nutzende werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular und der EWE. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag des Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragssteller wahrnehmen.

§ 3

Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Ausleihe ist grundsätzlich kostenlos. Die Samtgemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückzufordern.

(2) Die Leihfrist beträgt für:

- | | |
|---------------------------|----------|
| • Bücher | 4 Wochen |
| • E-Reader | 3 Wochen |
| • Toniebox | 3 Wochen |
| • Brettspiele | 2 Wochen |
| • Hörbücher, CD´s, Tonies | 2 Wochen |
| • DVD´s, Computerspiele | 1 Woche |
| • Zeitschriften | 1 Woche |

(3) Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag einmal verlängert werden, solange dafür keine Vormerkungen anderer Nutzender eingegangen sind.

(4) Eine Verlängerung der Ausleihfrist für audiovisuelle Medien, Zeitschriften und Spiele ist nicht möglich.

(5) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

(6) Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

(7) Die Zahl der Medien, die gleichzeitig entliehen werden dürfen, kann von der Büchereileitung beschränkt werden.

(8) Medien, die zum Informationsbedarf gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 4

Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Nutzensenden Vorbestellungen vornehmen.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Für die Teilnahme am auswärtigen Leihverkehr ist die Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises erforderlich.

§ 6

Onleihe

Die Nutzung der Onleihe ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis der Samtgemeindebüchereien Isenbüttel und Calberlah möglich. Es gelten die auf den betreffenden Internetseiten der Onleihe genannten Benutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen.

§ 7

Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung, Verlust und Nichtrückgabe sind die Nutzenden schadenersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzenden auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Vorgefundene Beschädigungen und Beschmutzungen sind der Büchereileitung mitzuteilen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Nutzenden die entliehenen Medien in einwandfreiem Zustand erhalten haben. Bei entliehenen Medien haftet der Nutzende, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

(4) Es ist nicht erlaubt, Medien an Dritte weiterzugeben.

(5) Bei der Ausleihe von audiovisuellen Medien und Spielen ist darauf zu achten, dass deren Inhalt nicht verändert oder gelöscht werden darf. Kopieren der Software ist verboten, da diese urheberrechtlich geschützt sind. Die Samtgemeindebüchereien übernehmen keine Haftung für den Fall der Übertragung so genannter Computerviren von ausgeliehenen Datenträgern auf Hard- oder Software der Nutzenden.

(6) Die Nutzenden sind verpflichtet vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Sie stellen die Bücherei diesbezüglich von jeder Haftung frei.

§ 8

Schadenersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

(3) Bei nicht wieder beschaffbaren Medien ist Wertersatz zu entrichten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1- 3 finden analog Anwendung, wenn ein Medium nach der in der Mahnung gesetzten Frist nicht zurückgegeben wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren gem. § 1 (1) S. 2 der Büchereigebührensatzung und der Allgemeinen Gebührenordnung bleibt unabhängig von den Schadenersatzleistungen bestehen.

§ 9

Internet-Nutzung

Im Rahmen ihres Bildungs- und Informationsauftrages stellt die Bücherei Isenbüttel einen öffentlichen Internet-Zugang bereit. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Folgen von Aktivitäten der Nutzenden im Internet (finanzielle Verpflichtung, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

§ 10

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

(1) Die Nutzenden haben sich so zu verhalten, dass andere Nutzende nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.

(3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzenden übernimmt die Samtgemeinde Isenbüttel keine Haftung.

(4) Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus und kann Ausnahmen der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien zulassen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

(1) Die Nutzenden, die gegen die Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

(2) Die Entscheidung trifft die Büchereileitung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 18.12.2020

(L. S.)

Metzlaff

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel und deren Einrichtungen (Medienausleihe und Internetnutzung) ist grundsätzlich kostenlos.

Es wird jedoch eine Benutzungsgebühr beim Überschreiten der Leihfrist

- | | |
|---------------------------------|--------|
| • pro Medium und pro Woche | 1,00 € |
| • Tonieboxen pro Entleihungstag | 2,00 € |
| • E-Reader pro Entleihungstag | 2,00 € |

(2) Ferner werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| • Ausstellung eines Ersatzausweises | 5,00 €, |
| • Ausdruck je Seite aus dem Internet / Kopie je Seite | 0,10 €, |
| • Fernleihe pro Bestellung | 2,00 € |
| • Versand pro Mahnbrief | 1,00 € |

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Die eingetragenen Nutzenden bzw. deren gesetzlich Vertretende sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

(2) Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind sofort zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob die Nutzenden eine schriftliche Mahnung erhalten haben.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 18.12.2020

(L. S.)

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

**2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 244) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 15.01.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Meinersen beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 4 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Meinersen vom 22.08.2017 (ABl. Landkreis Gifhorn 2017, S. 559) erhält folgende Fassung:

Die Samtgemeinde Meinersen übernimmt gemäß § 98 NKomVG die Zuständigkeit und Verantwortung für sämtliche Bauhofaufgaben der Mitgliedsgemeinden. Die Tätigkeiten werden in Gänze organisatorisch und alleinverantwortlich übernommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 15.01.2021

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meinersen am 10.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachtrags- werte fest- gesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.331.900	0	0	8.331.900
ordentliche Aufwendungen	-8.943.500	44.800	0	-8.988.300
außerordentliche Erträge	1.833.700	0	0	1.833.700
außerordentliche Aufwendungen	-409.300	0	0	-409.300
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.830.800	0	0	7.830.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.177.100	44.800	0	-8.221.900
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	5.770.600	0	0	5.770.600
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	-3.305.300	462.100	0	-3.767.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	-1.095.200	0	0	-1.095.200
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.601.400	0	0	13.601.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	-12.577.600	506.900	0	-12.084.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht erhöht und bleibt damit auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Wird nicht verändert.

Meinersen, den 10.12.2020

Dietrich
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 11.01.2020 - AZ.:111-09-02/8-1 - erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02. bis einschl. 09.02.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, den 15.01.2021

Dietrich
Gemeindedirektor

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 6 und 6 b der Neufassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Meinersen – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückeigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und

Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) kombinierten Rad- und Gehwegen,
 - d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - e) niveaugleichen Mischflächen,
 - f) Bushaltestellen und Busbuchten,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | bei öffentlichen Einrichtungen, die deutlich überwiegend dem Anliegerverkehrs dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen | 40 v. H., |
| 2. | bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| | a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen | 70 v. H., |
| | b) für kombinierte Rad- und Gehwege | 55 v. H., |
| | c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 45 v. H., |
| | d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung | 60 v. H., |
| | e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 40 v. H., |
| | f) für niveaugleiche Mischflächen | 60 v. H., |
| 3. | bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| | a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen | 80 v. H., |
| | b) für kombinierte Rad- und Gehwege | 65 v. H., |
| | c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 55 v. H., |
| | d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung | 65 v. H., |
| | e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 50 v. H., |
| 4. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 40 v. H., |
| 5. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, bei denen Anlieger- und Durchgangsverkehr in etwa gleich stark sind oder bei denen der Durchgangsverkehr überwiegt | 70 v.H., |
| 6. | bei Fußgängerzonen | 30 v. H.. |

- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes verwendet.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.

- (5) Bei baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, die nicht unter Absatz 4 Nr. 1 und 2 fallen, und die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die ermittelte Beitragsfläche nur zu 2/3 angesetzt. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

<i>aa)</i>	<i>Waldbestand</i> <i>oder</i> <i>wirtschaftlich</i> <i>nutzbaren</i>		
	<i>Wasserflächen</i> <i>0,0167,</i>		
<i>bb)</i>	Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland		0,0333,
<i>cc)</i>	gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)		1,0,

was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen
Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen
befinden,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

- | | | |
|-----|---|-----|
| d) | sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. b), | 1,0 |
| e) | auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden,

für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

für die Restfläche gilt lit. a) | 1,5 |
| f) | sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), | 1,5 |
| g) | sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) | mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss | 1,5 |
| bb) | mit sonstigen Baulichkeiten

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, | 1,0 |
| cc) | ohne Bebauung

für die Restfläche gilt lit. a). | 1,0 |

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,

4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit, Verrentung

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung ab einer Höhe von 2.000,00 € zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.
- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Höhe der Jahresleistung und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 2 % über den zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- (4) Eine Restschuld ist 4 Jahre nach Eintritt der erstmaligen Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung auf Kosten des Beitragspflichtigen bzw. Vorausleistungspflichtigen grundbuchlich durch Eintragung einer Grundschuld (Sicherheitshypothek) zu sichern.
- (5) Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag bzw. die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig.
- (6) Die Befugnis Beiträge und Vorausleistungen nach der Abgabenordnung zu stunden, bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (4) Ein Ablösevertrag wird wirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösebetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahlten Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.2017 außer Kraft.

Meinersen, 10.12.2020

(L. S.)

Dietrich
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 21. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.490.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.540.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.409.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.320.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	520.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	976.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	0 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.929.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.296.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 234.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer 430 v. H.

Didderse, 21. Dezember 2020

(L. S.)

Moos
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2021 bis einschl. 09.02.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 26.01.2021

Moos
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Waggumer Weg" Gemeinde Meine, Ortsteil Bechtsbüttel, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Meine hat am 21.12.2020 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Waggumer Weg" gemäß § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.gemeinde-meine.de eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²⁰

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meine, den 05.01.2021

(L. S.)

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Frank

²⁰ abgedruckt auf Seite 80 dieses Amtsblattes

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Vordorf

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.02.2021 bis 09.02.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vordorf, 25.01.2021

Kleemann
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Vordorf

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.02.2021 bis 09.02.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vordorf, 25.01.2021

Kleemann
Bürgermeisterin

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf im Umlaufbeschluss gem. § 182 NKomVG folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.563.300	675.800	0	13.329.100
ordentliche Aufwendungen	12.578.100	309.200	0	12.887.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.094.700	675.800	0	12.770.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.620.500	309.200	0	11.929.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	474.100	0	8.400	465.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.581.500	507.100	0	3.088.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.105.000	495.000	0	2.600.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	212.000	0	0	212.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.105.000 Euro um 495.000 Euro erhöht und damit auf 2.600.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 21.12.2020

Weber
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.01.2021 unter dem Az. 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2021 bis einschließlich 09.02.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 24.01.2021

Weber
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Widmung von Straßen gem. § 6 Nieders. Straßengesetz (NStrG)

Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Wahrenholz vom 11. Dezember 2020 werden die in der Anlage²¹ aufgeführten Straßen

- **Sanddornweg**
- **Kronsbeerweg**

als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbelehrung:

Die Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen.

Gemeinde Wahrenholz

Wahrenholz, 11. Dezember 2020

(L. S.)

Pieper
Bürgermeister

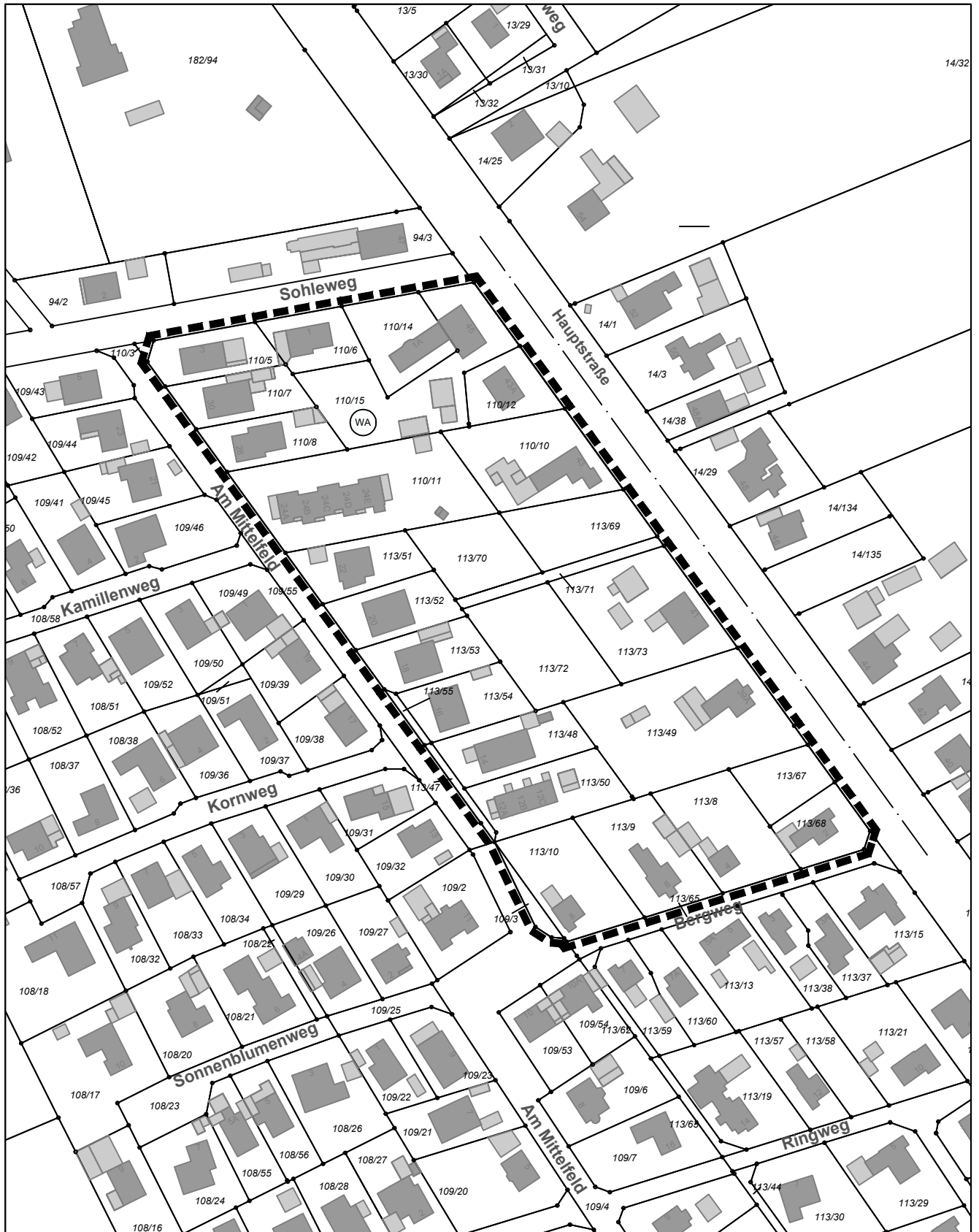
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

²¹ abgedruckt auf Seite dieses Amtsblattes



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019

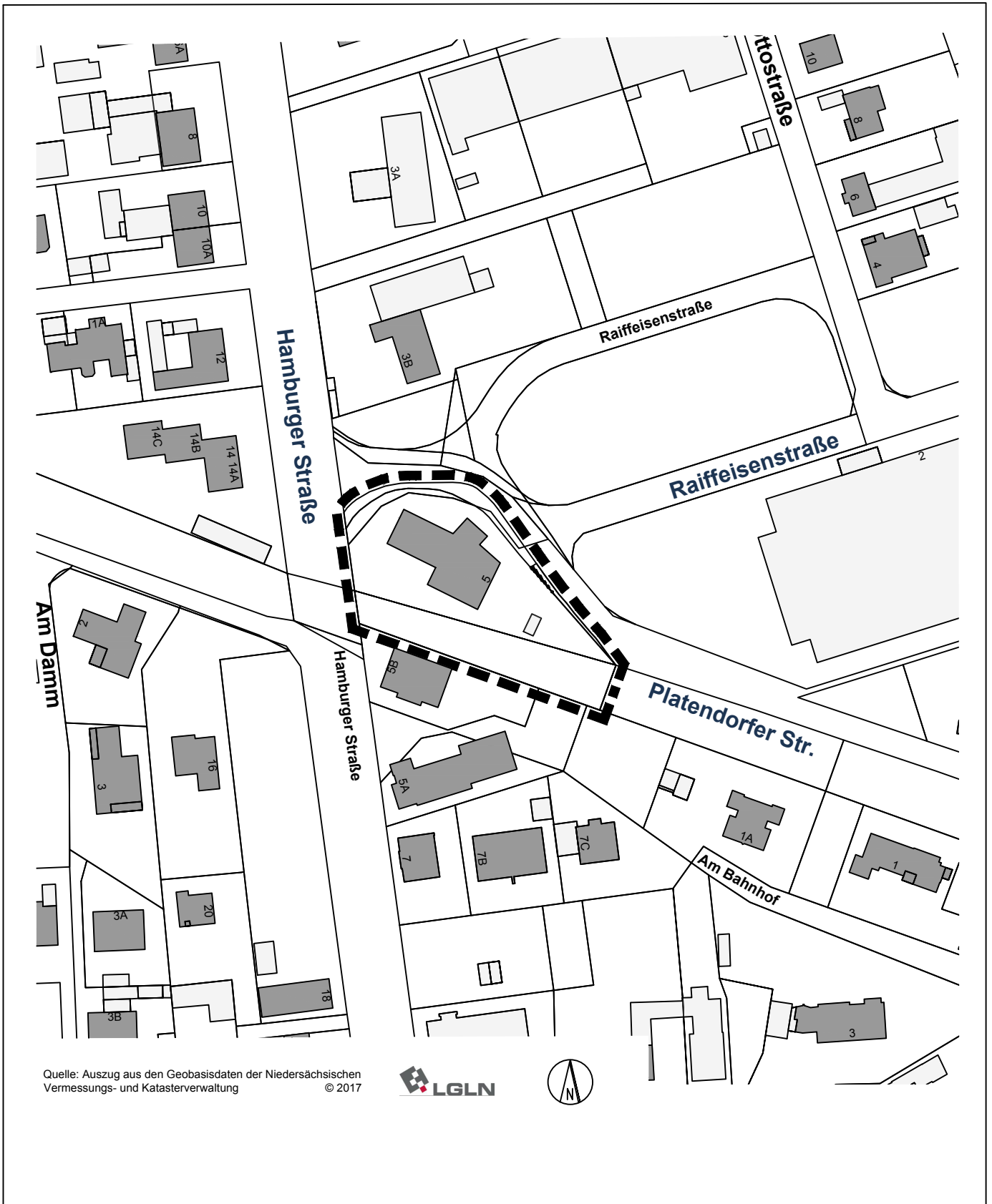


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 Nr. 1 "Auf dem Berge",
 3. Änderung und Erweiterung

Ortschaft Kästorf



Stadt Gifhorn

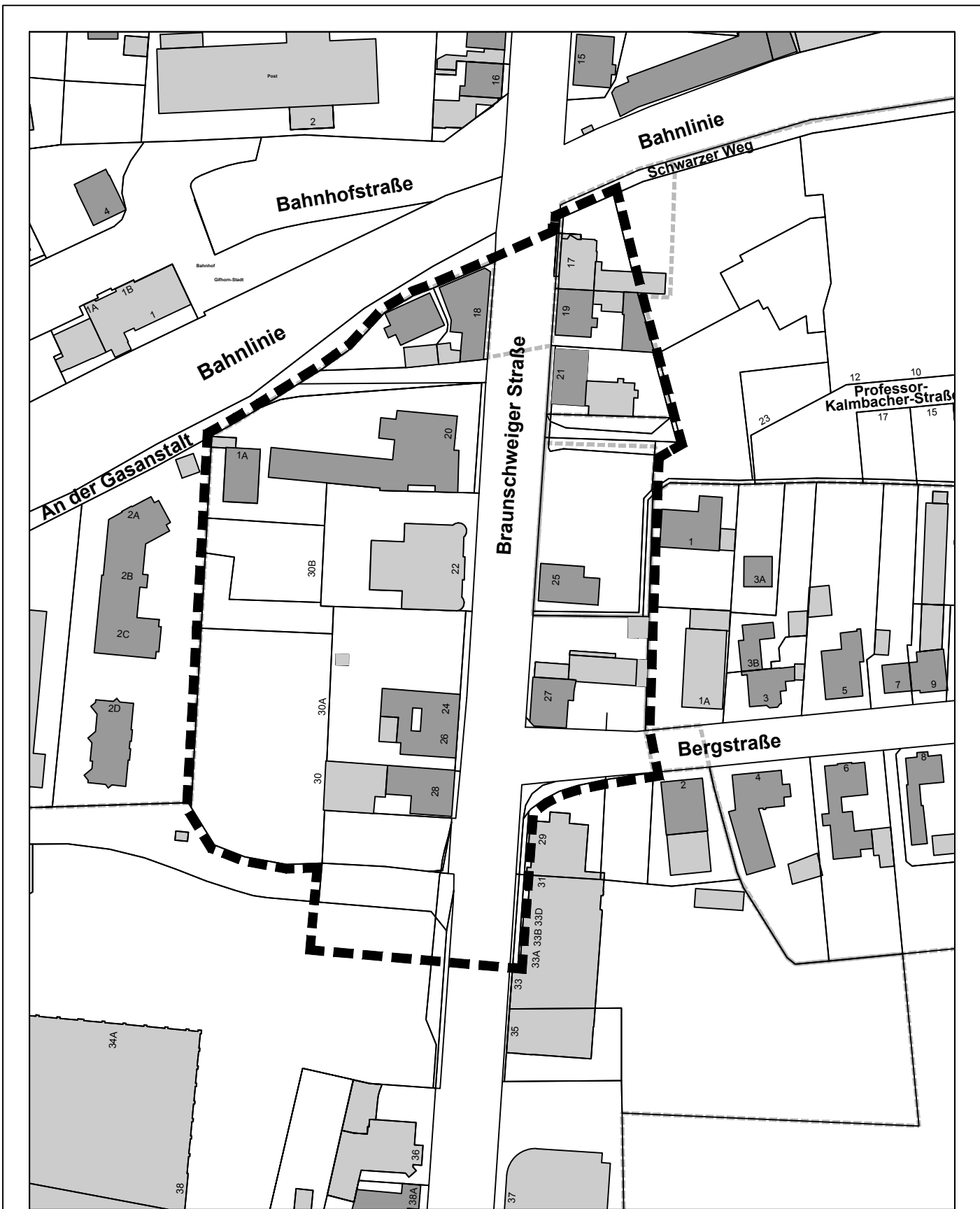


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 5 "Büchenkamp", 5. Änderung und Erweiterung
Ortschaft Gamsen





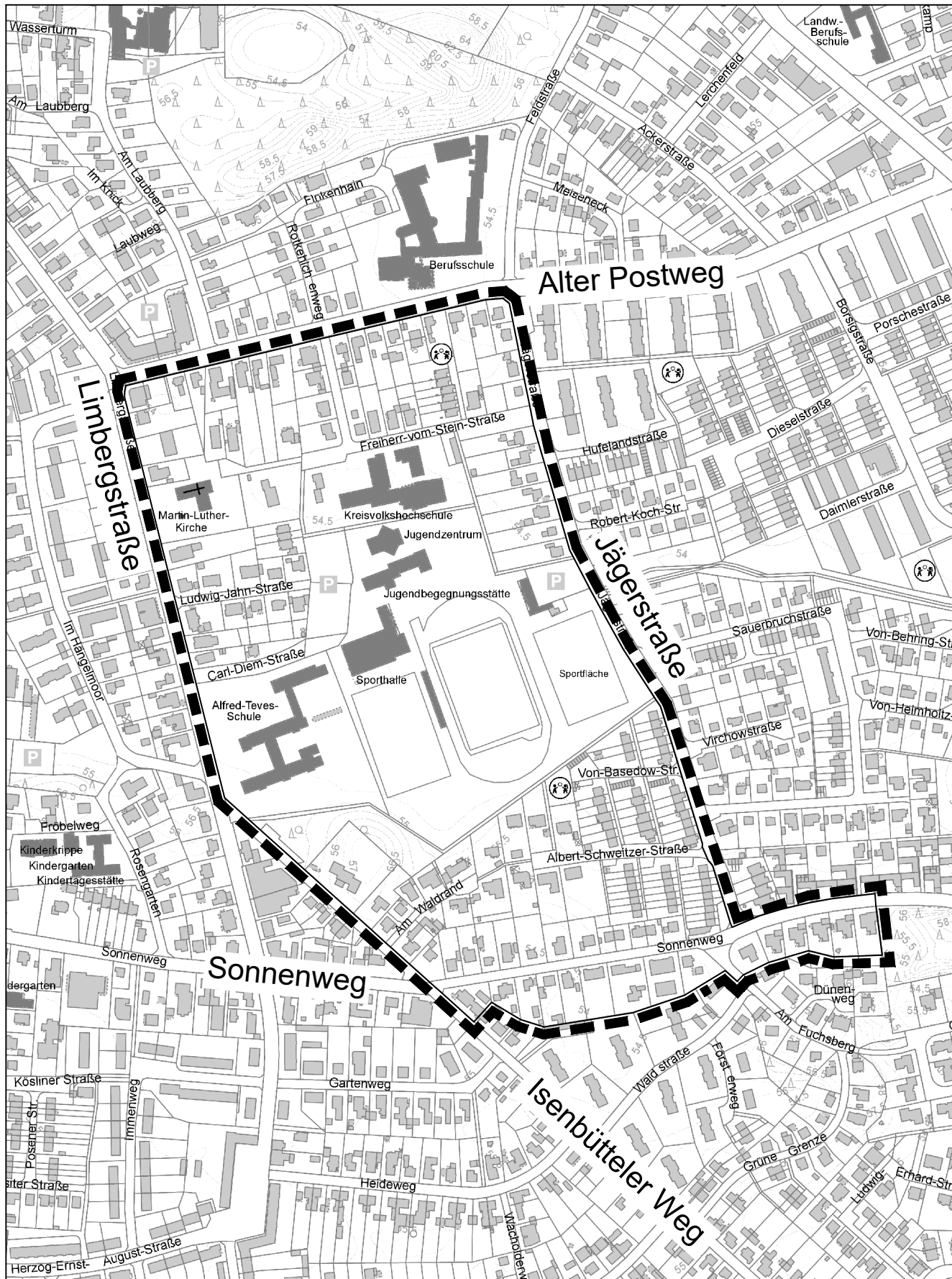
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 Nr. 17 "Innenstadt Teil II Süd",
 5. Änderung und Erweiterung
 mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)



Stadt Gifhorn



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

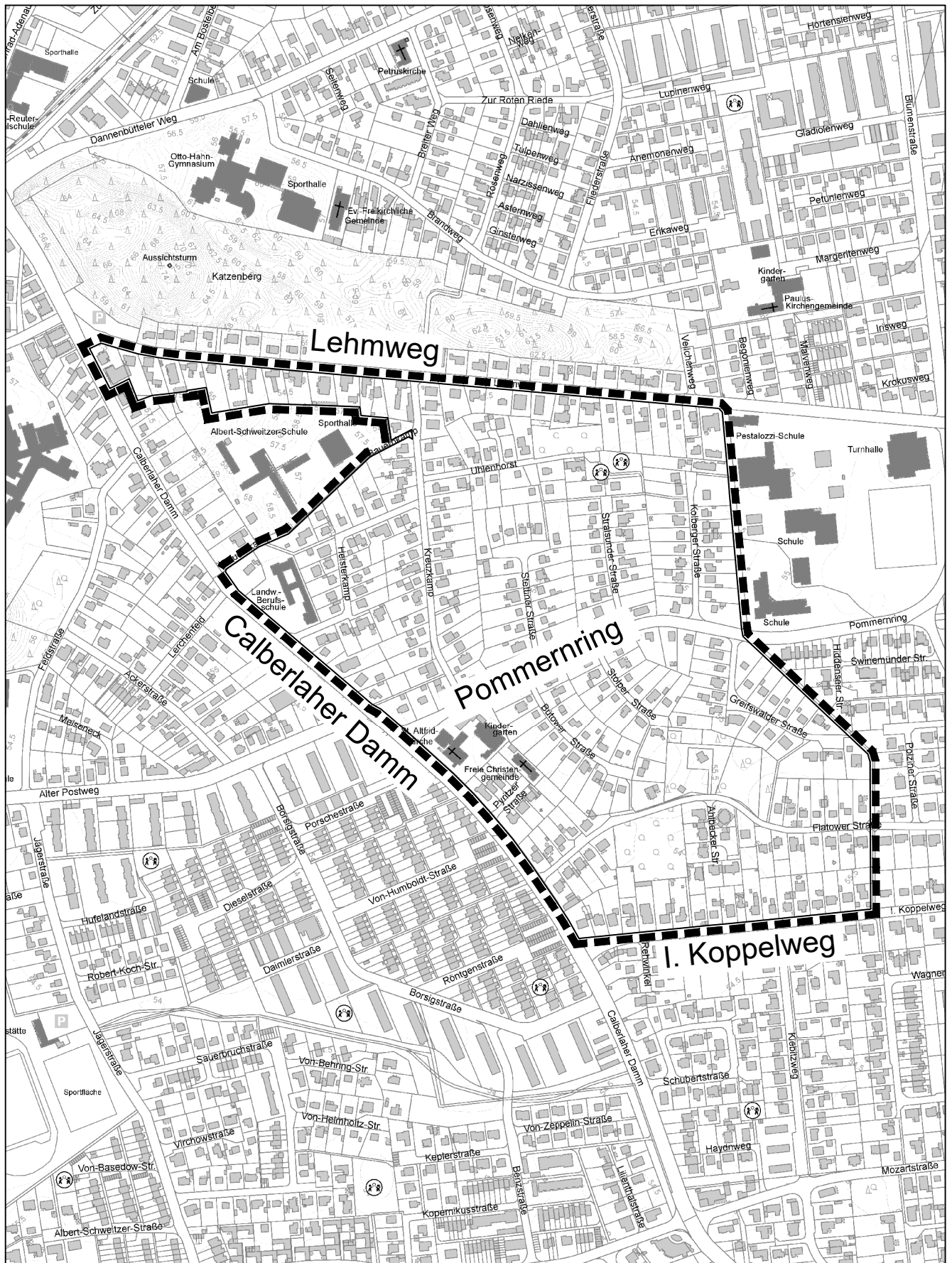


Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5
 "Sportzentrum-Margaretenhof West", 6. Änderung



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

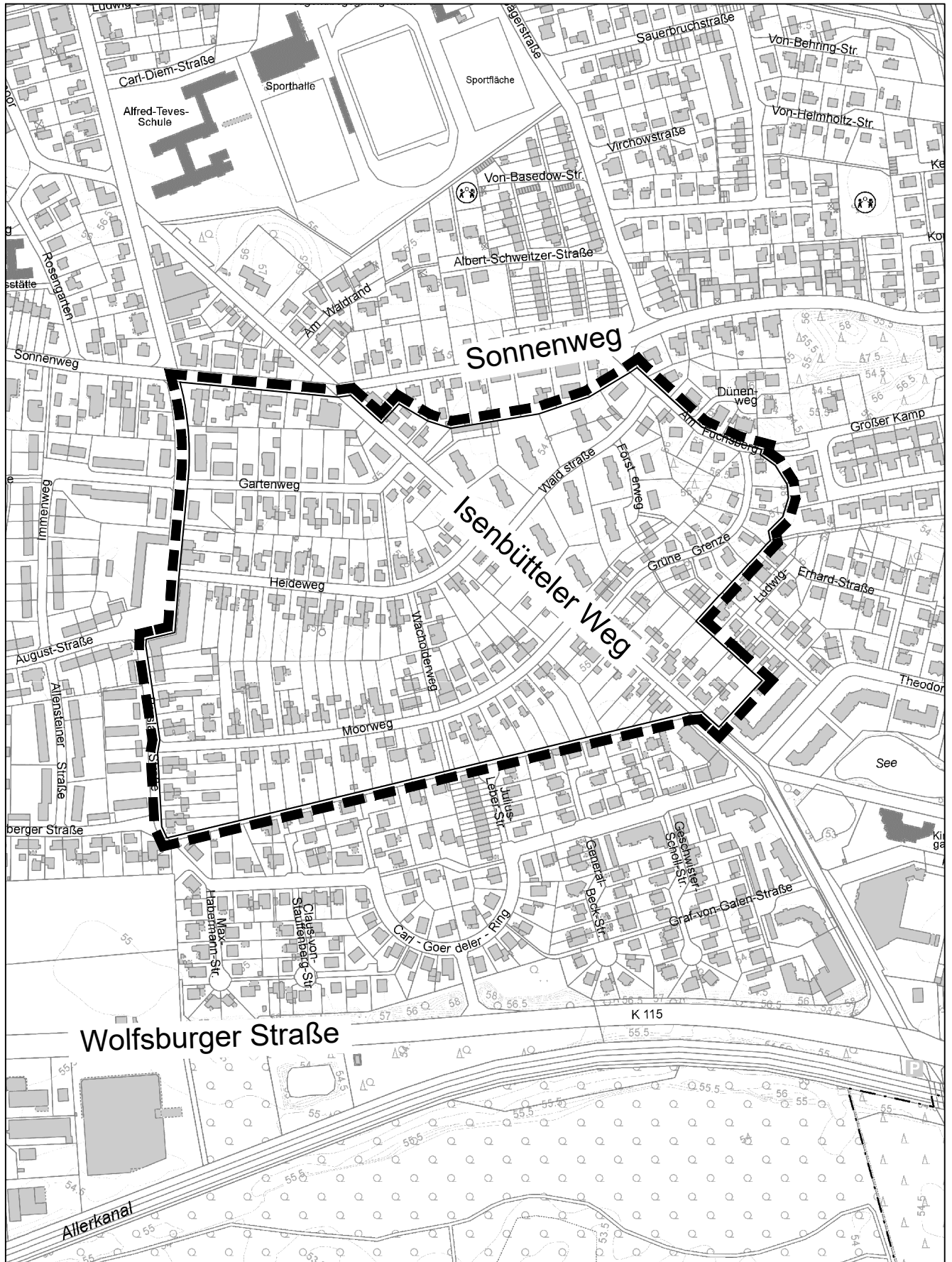


Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24
"Kreuzkamp - Heisterkamp", 2. Änderung



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

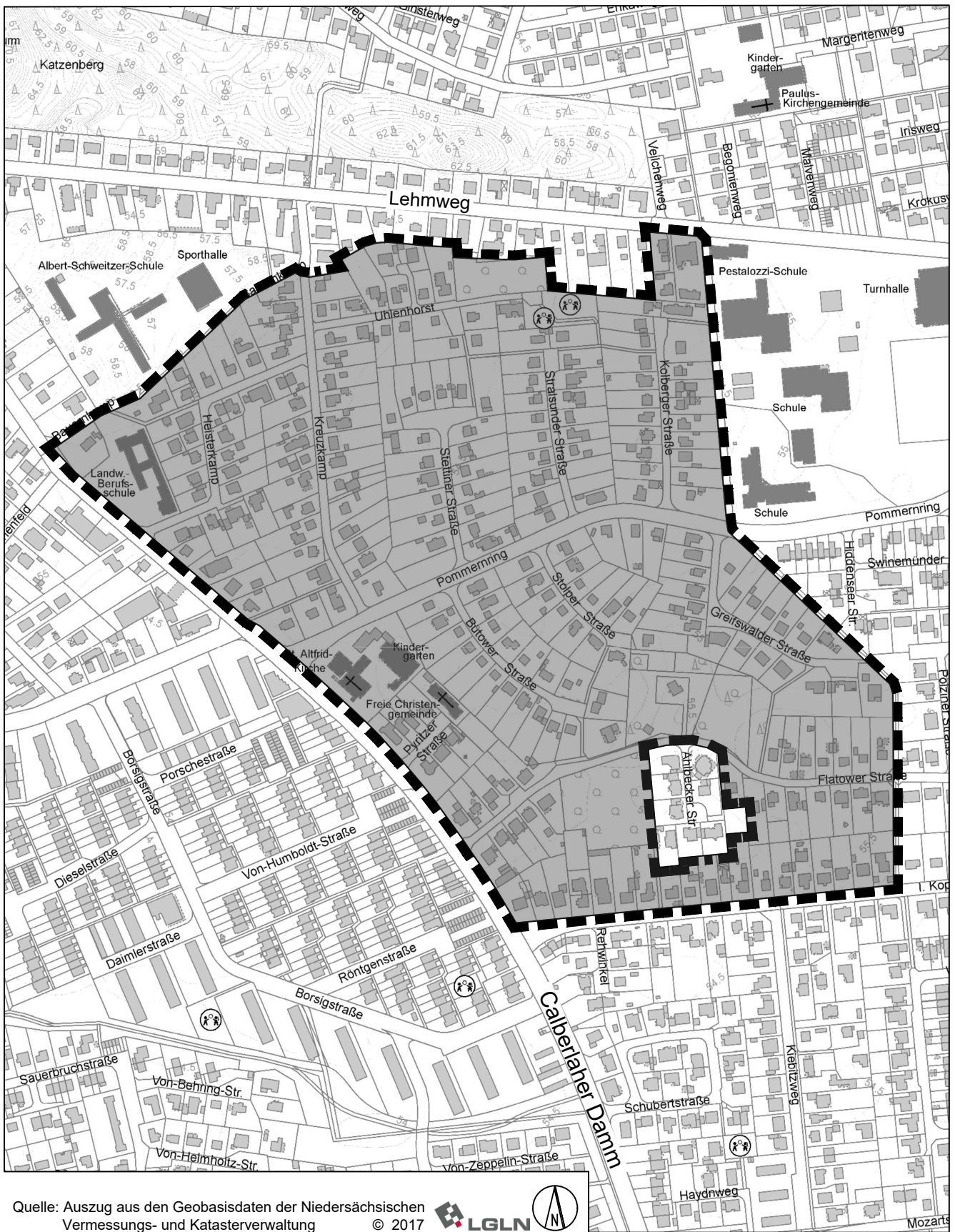


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 Nr. 26 "Gifhorn Süd I", 1. Änderung



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung



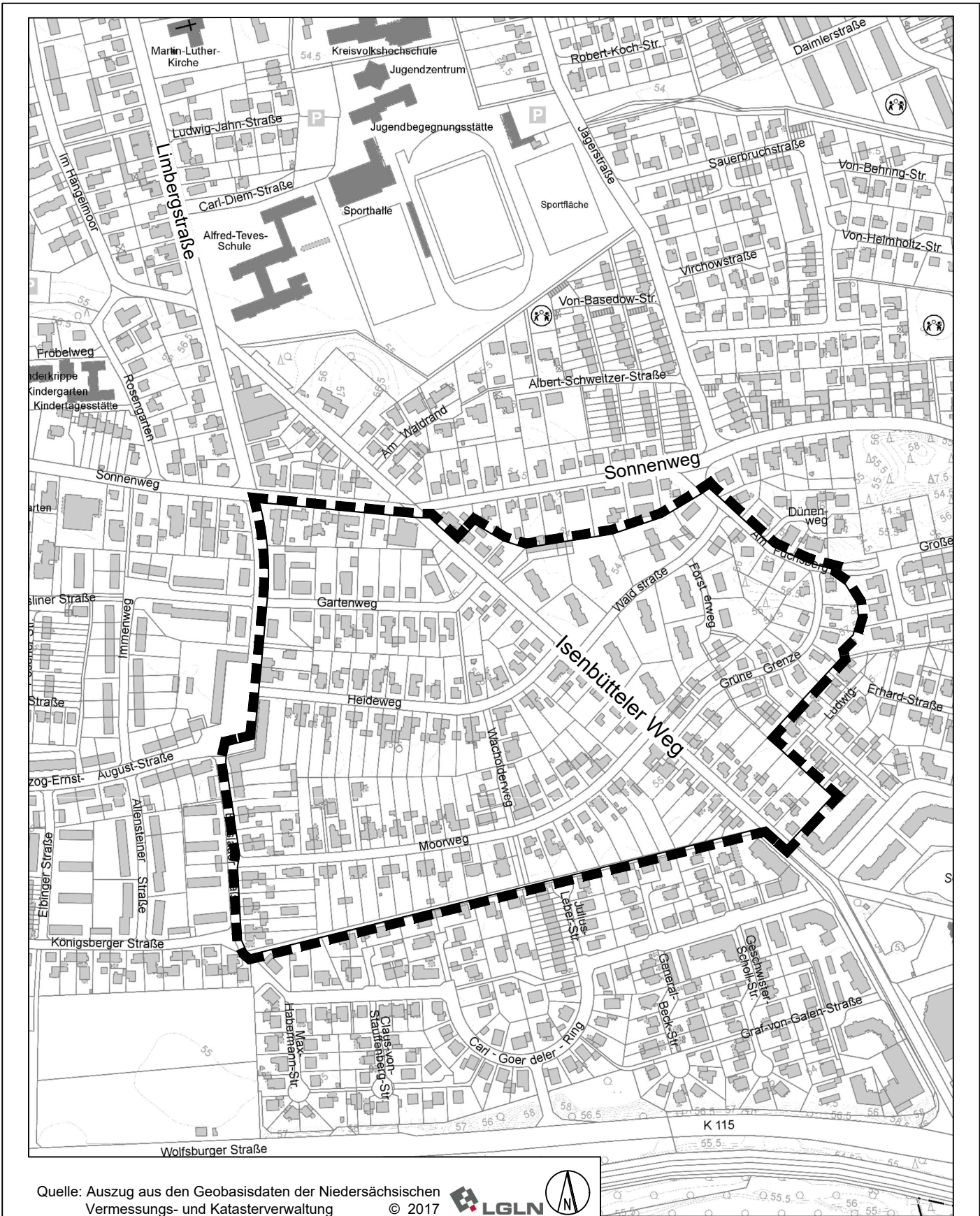
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) "Stadt Gifhorn-Südostbereich - Kreuzkamp / Heisterkamp"



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



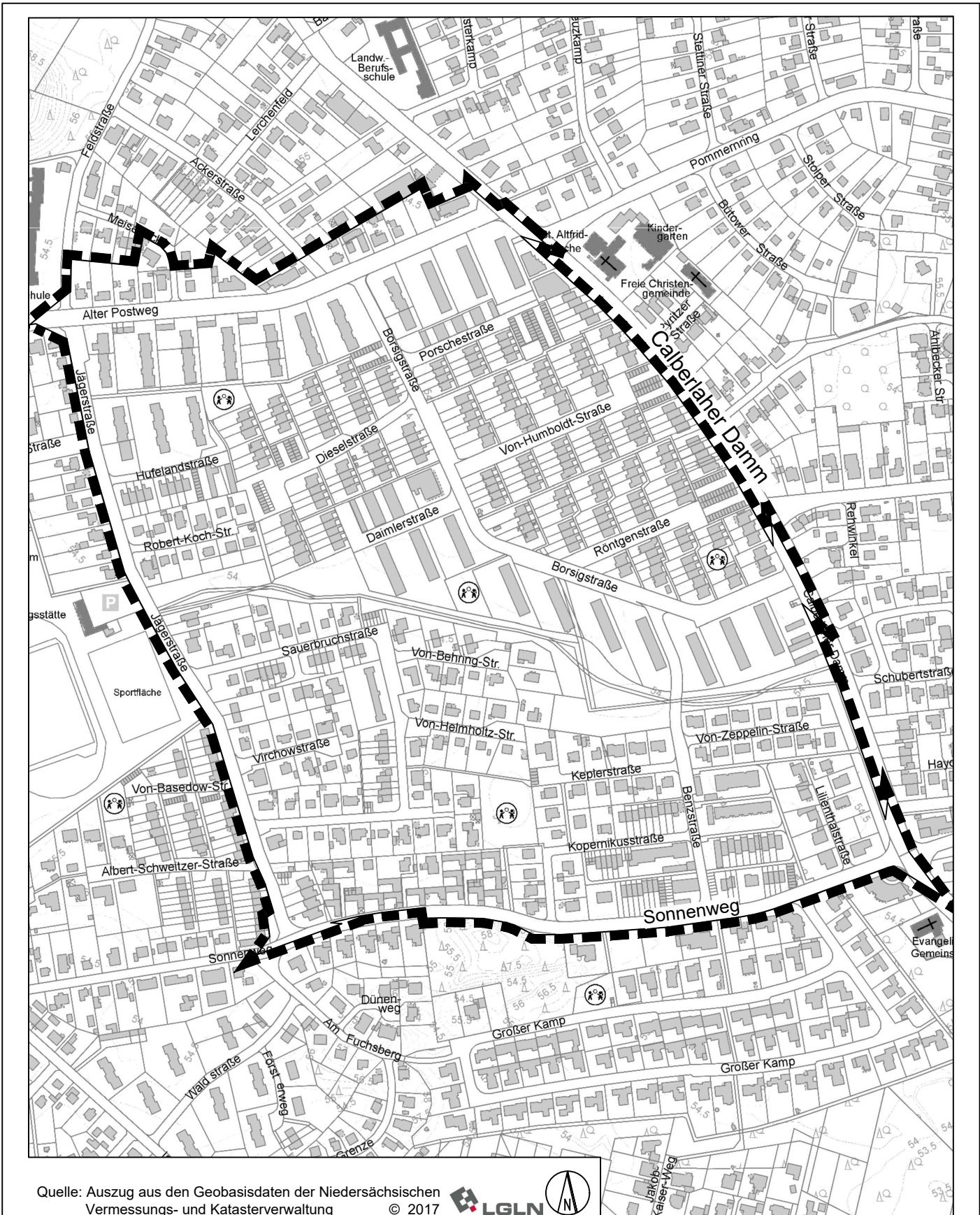
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) "Stadt Gifhorn-Südostbereich - Gifhorn Süd I"



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



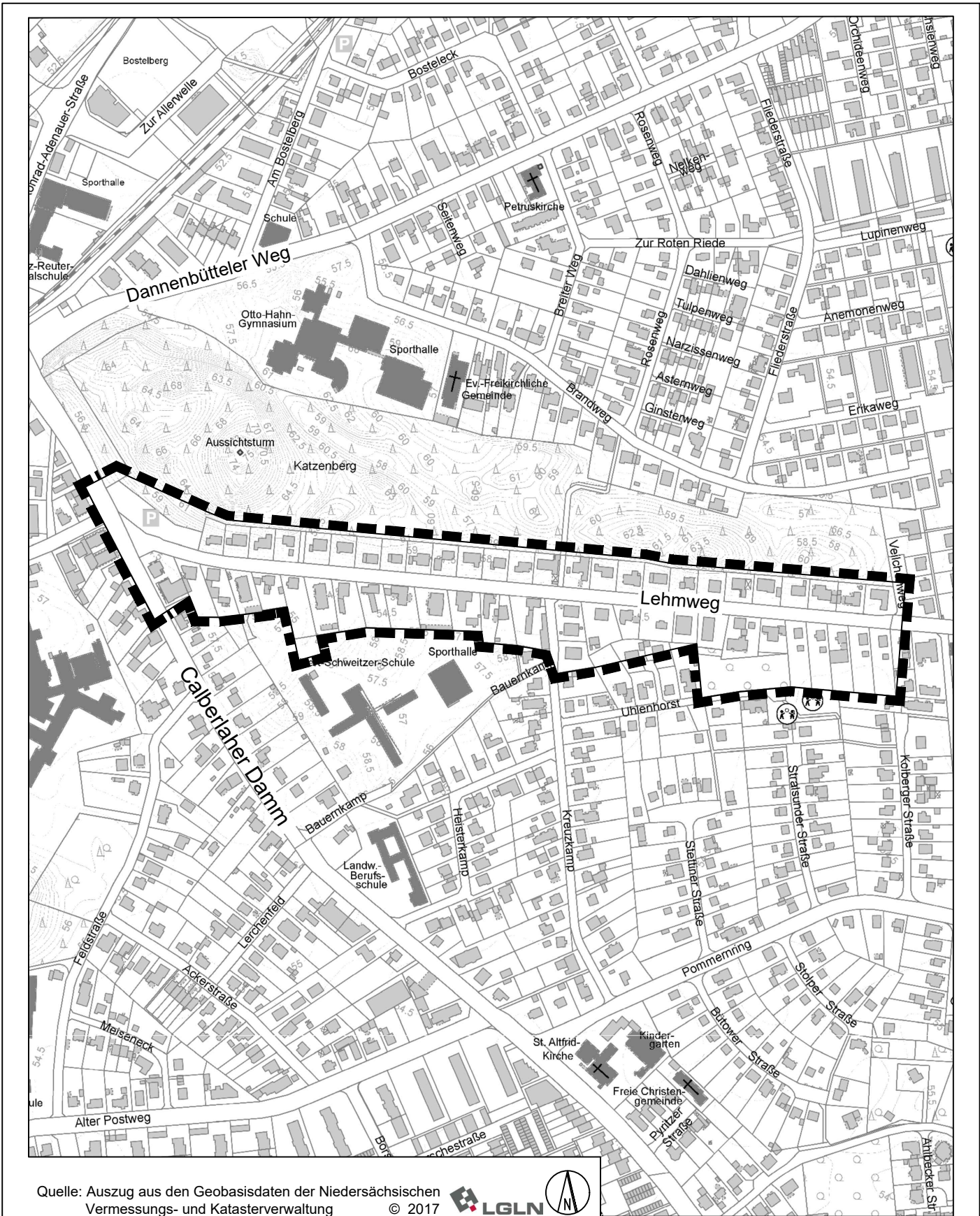
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) "Stadt Gifhorn-Südostbereich - Margaretenhof Neufassung"



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



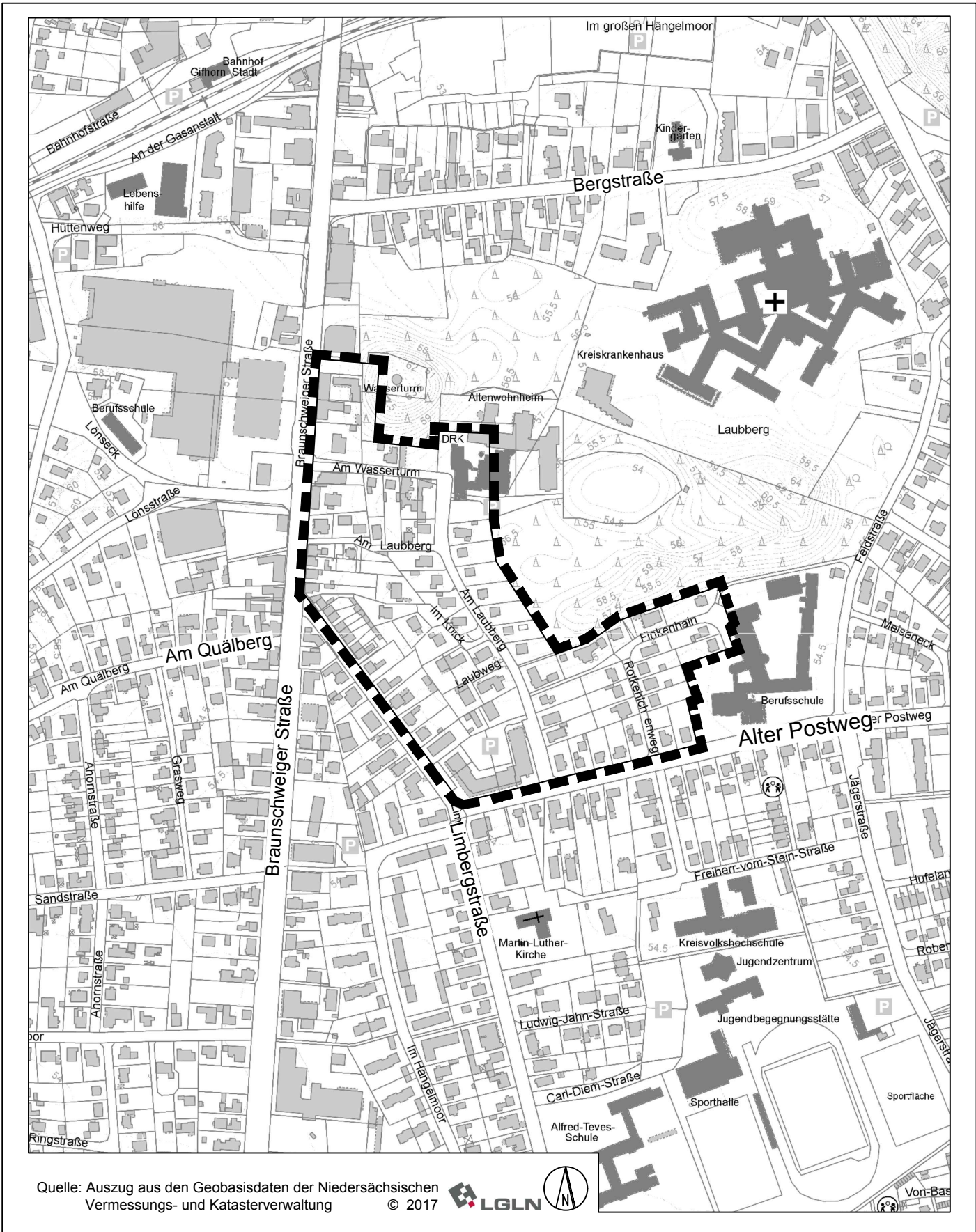
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) "Stadt Gifhorn-Südostbereich - Lehmweg"



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



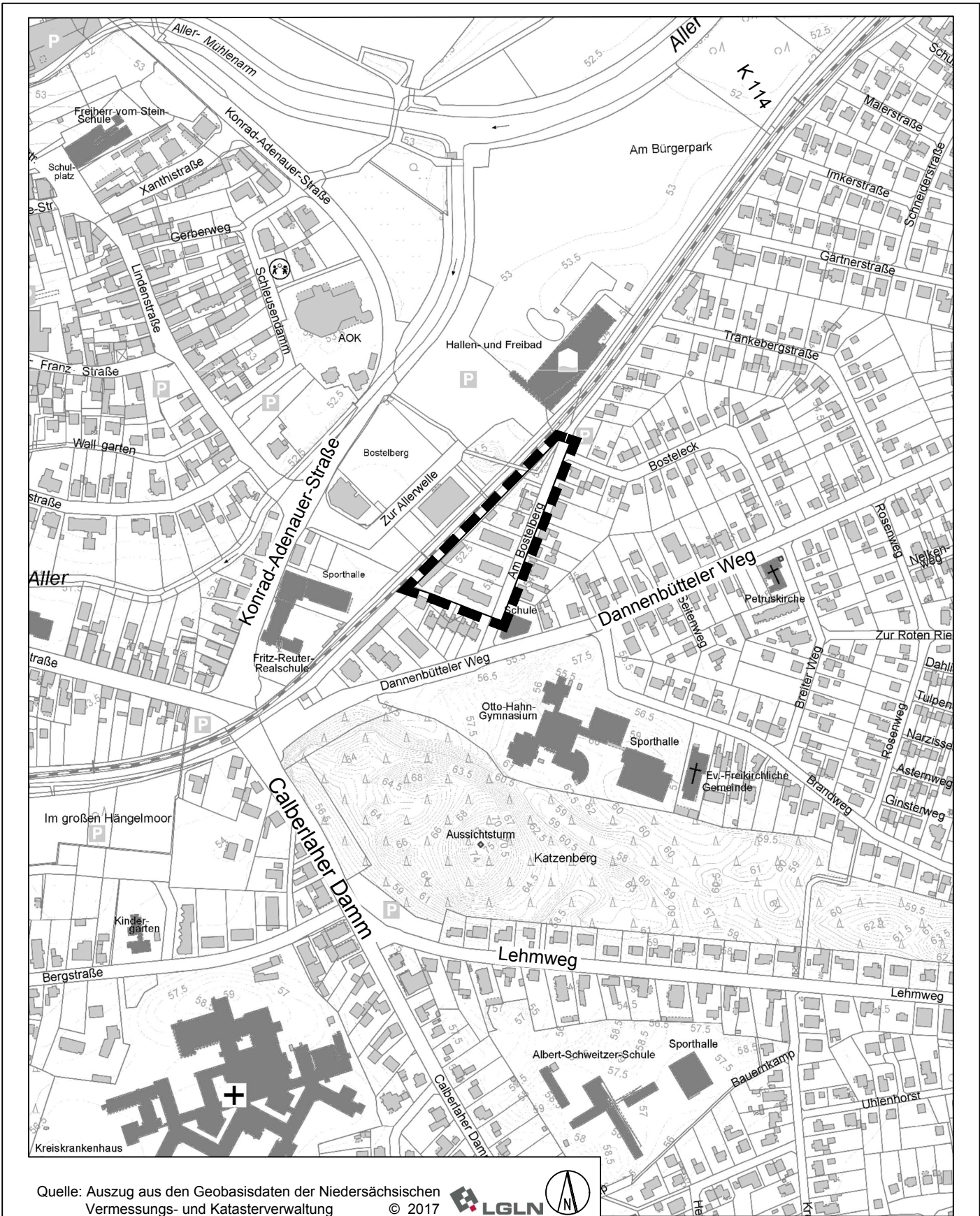
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) "Stadt Gifhorn-Südostbereich - Am Lauberg"



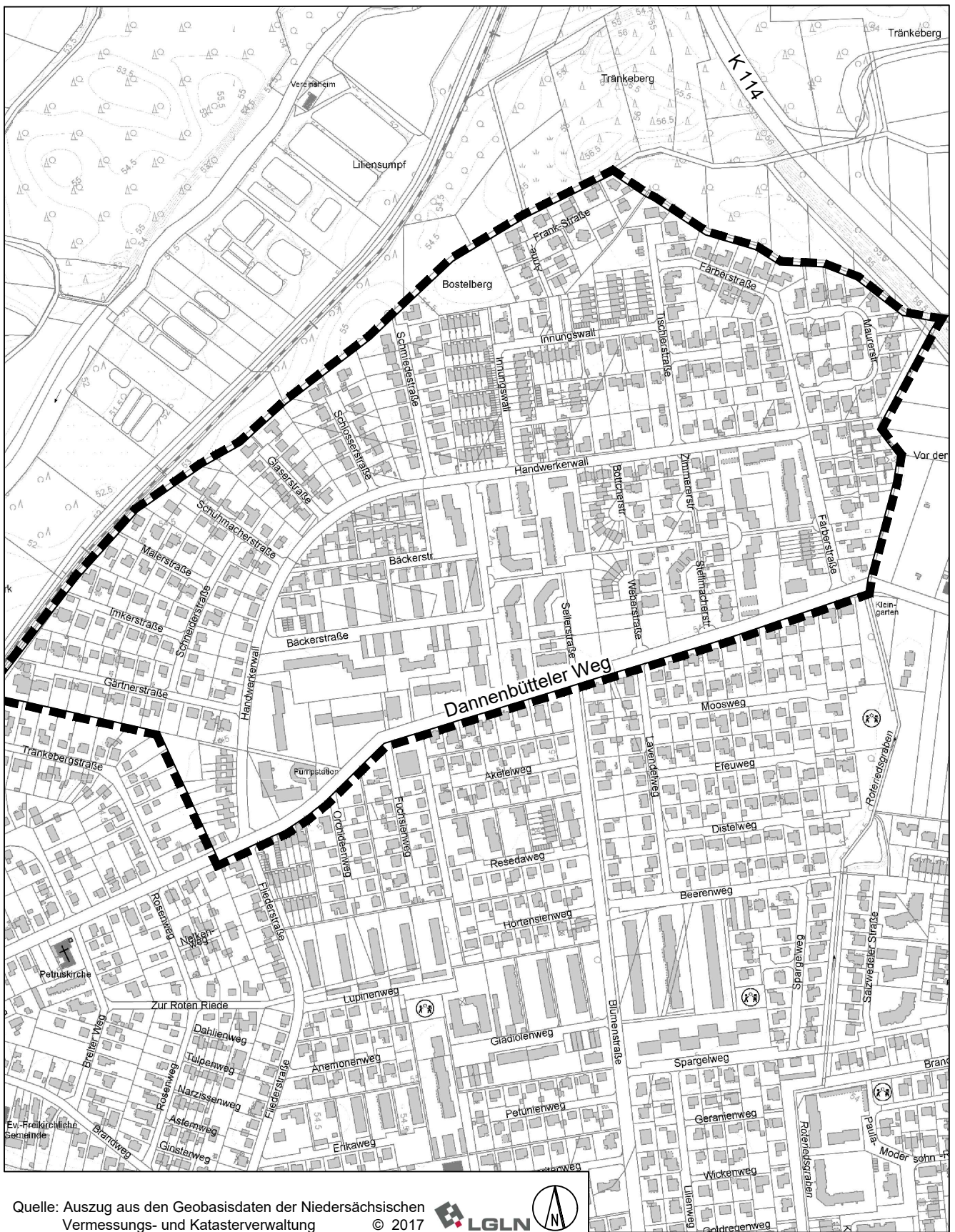
Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) "Stadt Gifhorn-Südostbereich - Am Bostelberg - An der Eisenbahn"



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



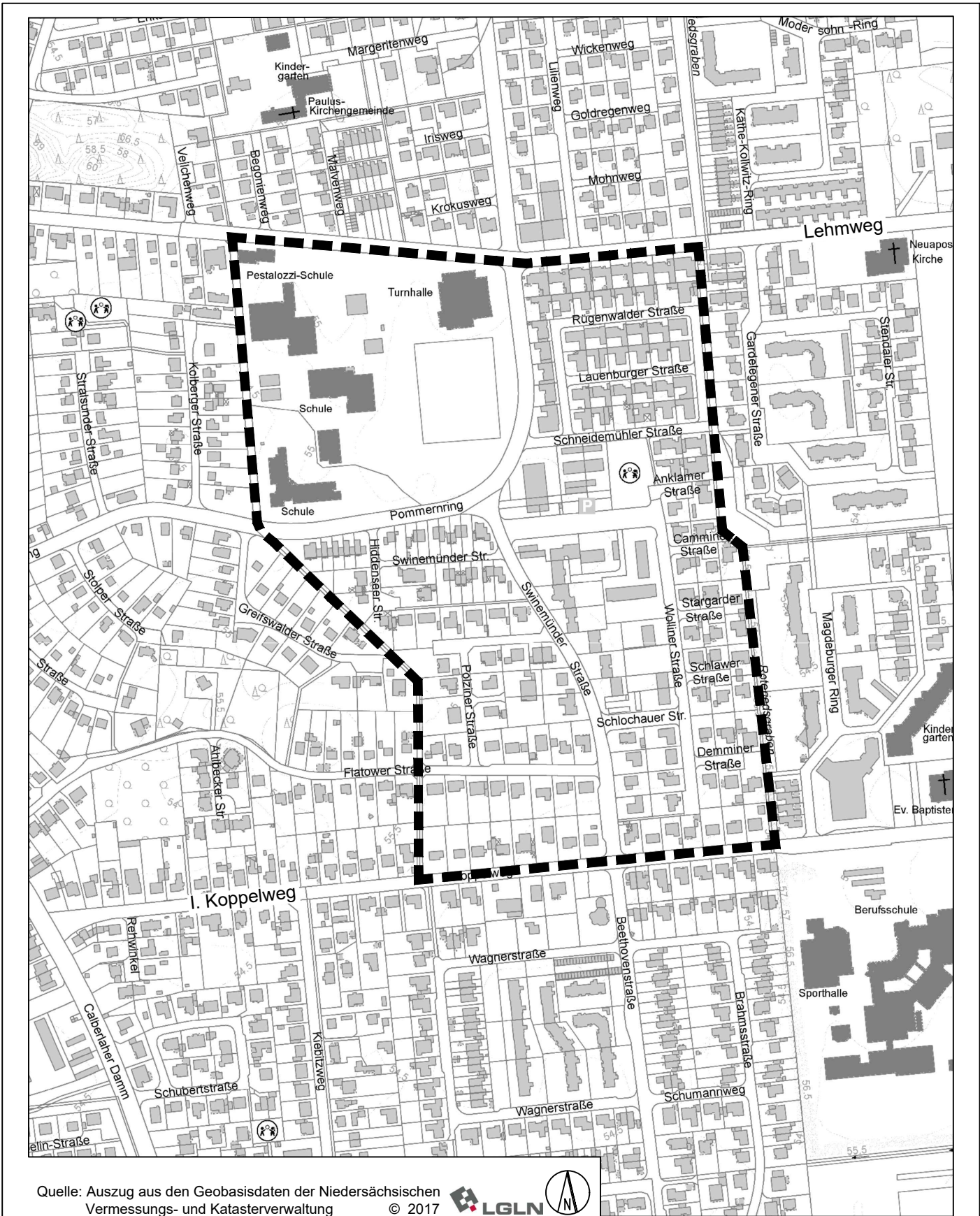
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) "Stadt Gifhorn-Südostbereich - Drei Eichen"



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



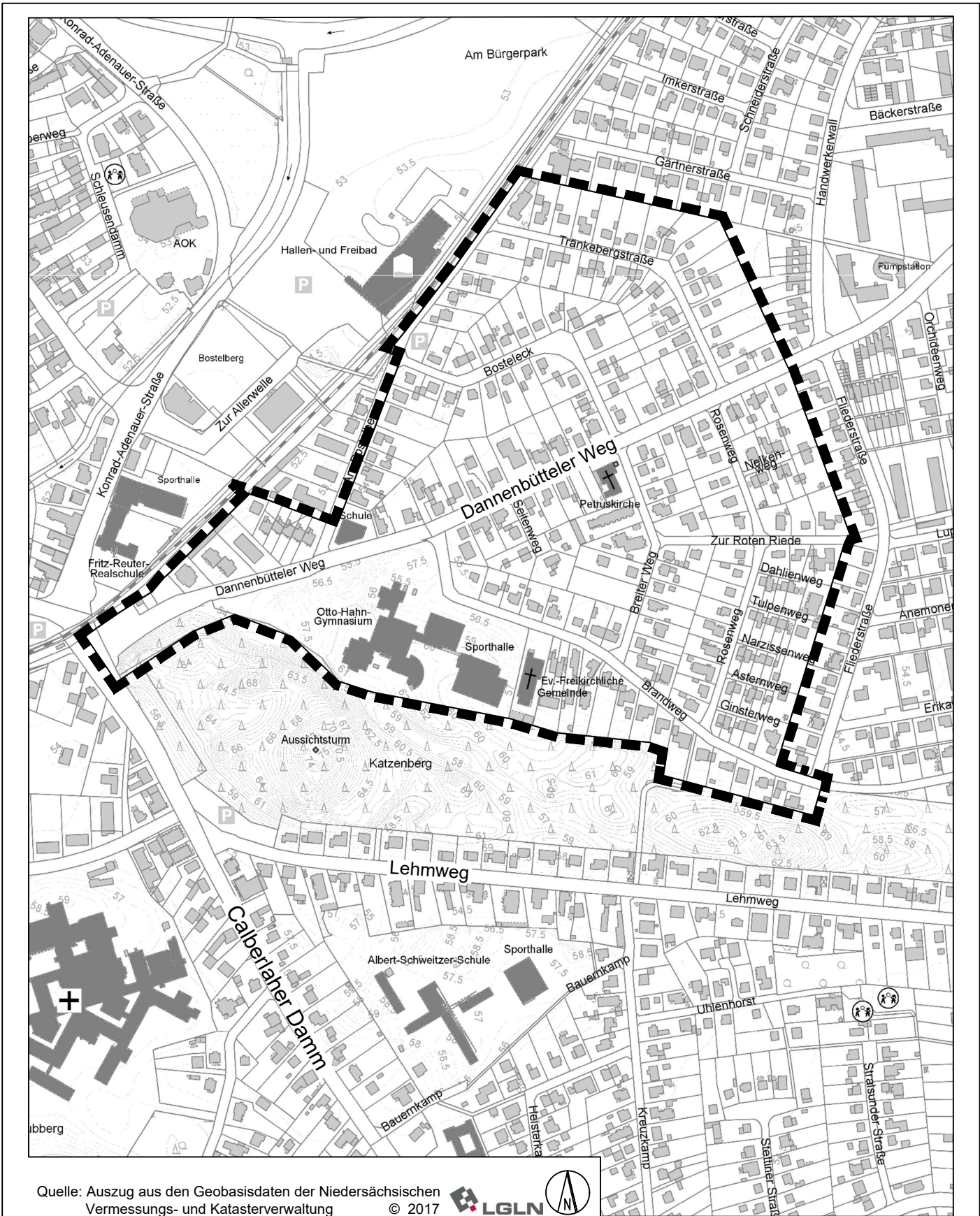
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) "Stadt Gifhorn-Südostbereich - Vor dem Roteriedsberg"



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



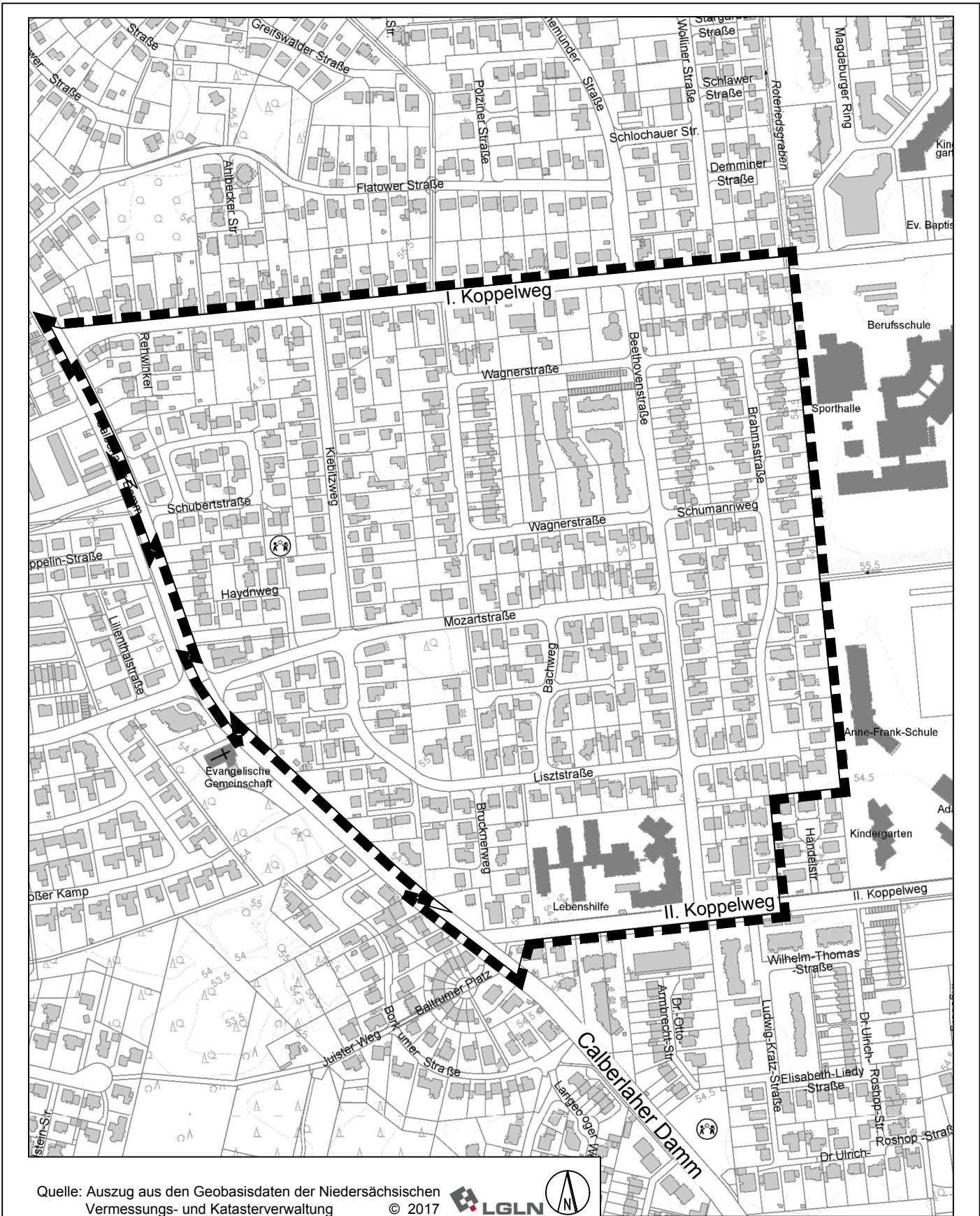
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) "Stadt Gifhorn-Südostbereich - Dannenbütteler Weg"



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



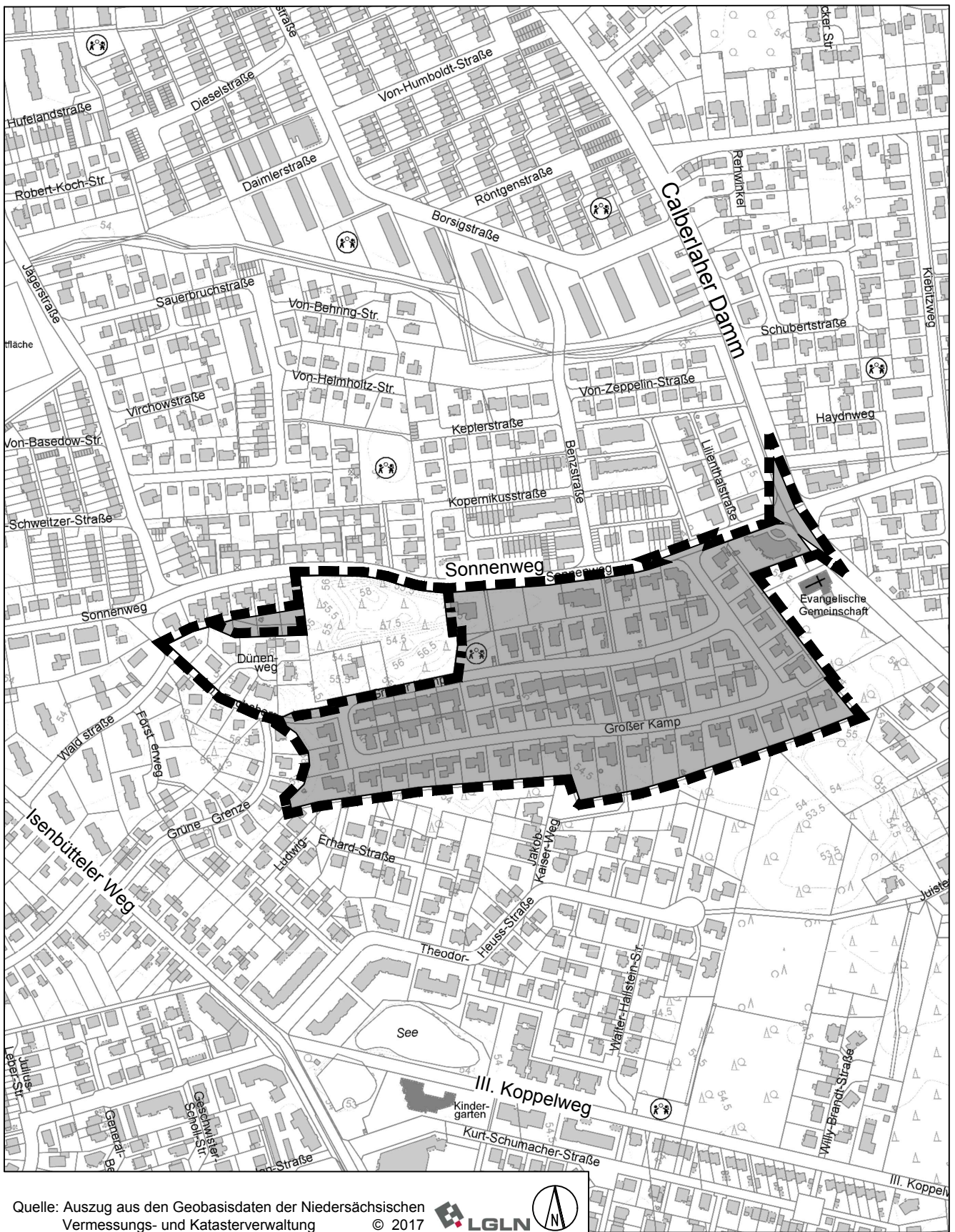
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) "Stadt Gifhorn-Südostbereich - Wolters Kamp"



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



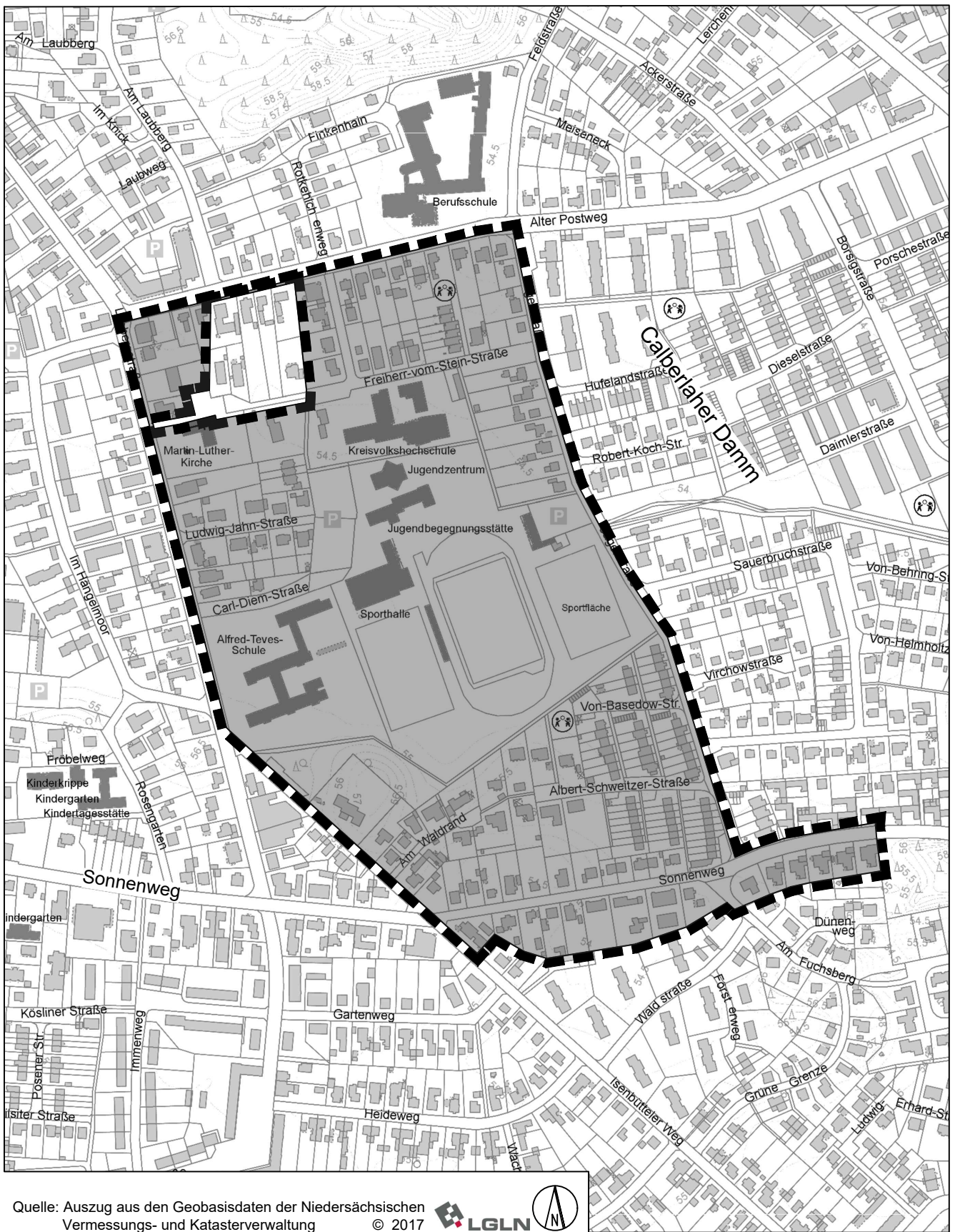
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) "Stadt Gifhorn-Südostbereich - Großer Kamp"



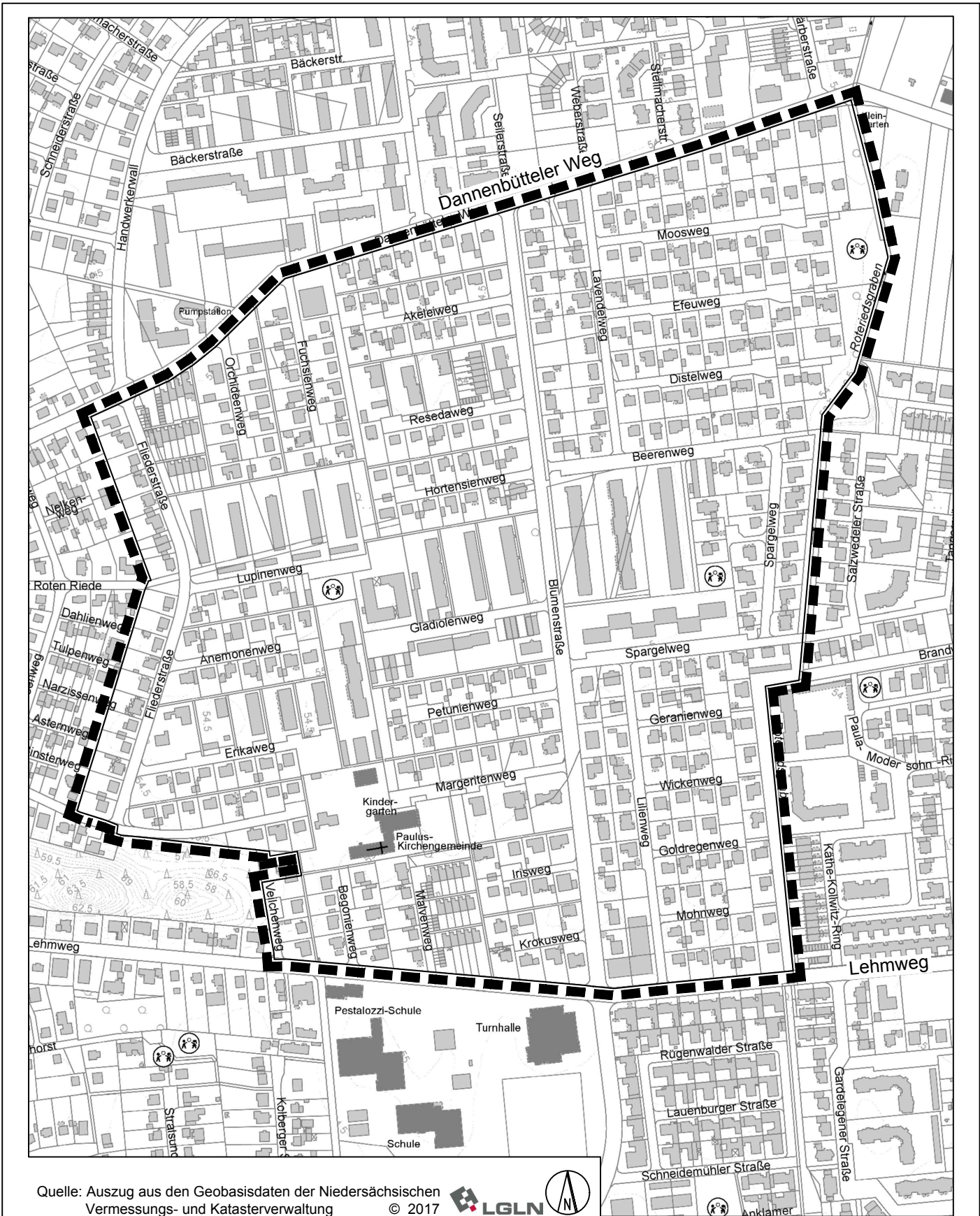
Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) "Stadt Gifhorn-Südostbereich - Sportzentrum - Margaretenhof West"



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) "Stadt Gifhorn-Südostbereich - Am Bostelberg und Bostelberg II. Bauabschnitt"



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



7801594

Angefertigt im März 2015
 durch Wiesloch, VI
 Auftrag Nr. 2014-8035
 Gemarkung ... Wahrenbühlz...
 Flur ... 49
 Maßstab 1:1000
 DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN
 Gieselerstraße 10
 68714 Hagenbach, 06301/9335-76
 06301/9335-0 Telefax 06301/9335-76
 06301/9335-0 FAX 06301/9335-76
 Verantwortlich für gesetzliche
 Rechte vorbehalten
 nach § 3 Grundbuchgesetz
 des Landes Baden-Württemberg vom
 12. Dezember 1994 (StB. 1/94, 1/95 S. 9)

